

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 18. Mai 1962

32. Stück

- 129.** Verordnung: Herstellung, Feilhalten und Verkauf von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Fleischwaren, die zum Genuß weder in gekochtem noch gebratenem Zustand bestimmt sind.
- 130.** Verordnung: Generalstabsprüfung.
- 131.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes der Fleischer, Pferdefleischer und der Wildbret- und Geflügel-ausschroter.
- 132.** Verordnung: Sprengel der Bezirksgerichte Eberndorf und Eisenkappel.
- 133.** Verordnung: Beschaffenheit, Tragen und Tragdauer des Amtskleides der Richter.
- 134.** Verordnung: Auflassung der Notarstelle Althofen.

129. Verordnung der Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau vom 22. Jänner 1962, betreffend die Herstellung, das Feilhalten und den Verkauf von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Fleischwaren, die zum Genuß weder in gekochtem noch gebratenem Zustand bestimmt sind.

Auf Grund des § 6 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, in der Fassung der Lebensmittelgesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 245, wird von den Bundesministerien für soziale Verwaltung, für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau und auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung verordnet:

§ 1. Es ist verboten, Fleischwaren, die zum Verkauf und zum Genuß weder in gekochtem noch in gebratenem Zustand bestimmt sind (zum Beispiel Mettwurst, Kantwurst, Landjäger, Plockwurst und andere Rohwürste, ferner Westfäler, Lachsschinken und ähnliche Erzeugnisse), feilzuhalten oder zu verkaufen, wenn sie nicht unter Einhaltung der Bestimmungen des § 2 hergestellt wurden.

§ 2. Die Herstellung der im § 1 bezeichneten Waren ist auf Personen oder Unternehmungen beschränkt, die der zuständigen Gemeindebehörde Anzeige zwecks laufender Durchführung der amtlichen Trichinenschau erstattet haben und das in ihrem Betrieb anfallende gesamte Schweinefleisch der amtlichen Trichinenschau unterziehen lassen.

§ 3. (1) Wer ausschließlich Salami nach ungarischer Art herstellt, unterliegt nicht den Vorschriften der §§ 1 und 2 dieser Verordnung.

(2) Unter „Salami nach ungarischer Art“ im Sinne dieser Verordnung ist eine ausschließlich aus fein zerkleinertem Schweinefleisch hergestellte Dauerrohwaist zu verstehen, die nach einer mindestens sechswöchigen Trockenlagerung an ihrer Oberfläche mit einem natürlichen Schimmelbelag behaftet ist.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 6. Oktober 1924, BGBl. Nr. 377, über die Herstellung, das Verkaufen und Feilhalten von aus rohem Schweinefleisch hergestellten Lebensmitteln, die zum Genuß in ungekochtem oder ungebratenem Zustande bestimmt sind, außer Kraft.

Proksch Broda Hartmann Bock

130. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 12. April 1962 über die Generalstabsprüfung.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. Die in der Heeres-Dienstzweigerordnung, BGBl. Nr. 234/1960, für den Dienstzweig „Offiziere des Generalstabsdienstes“ vorgeschriebene „Generalstabsprüfung“ hat aus zwei Haupt-

prüfungen, die schriftlich und mündlich abzulegen sind, sowie aus der Ausarbeitung einer militärwissenschaftlichen Arbeit, deren Thema dem Prüfungswerber am Ende des ersten Ausbildungsjahres bekanntzugeben ist, zu bestehen. Diese Arbeit ist in der ersten Hälfte des dritten Ausbildungsjahres vorzulegen.

§ 2. (1) Die erste Hauptprüfung ist im letzten Semester der zweijährigen theoretischen Ausbildung abzulegen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber den Nachweis zu erbringen, daß er in der Lage ist, ein Planspiel oder eine Geländebesprechung auszuarbeiten.

(3) Die mündliche Prüfung hat die praktische Durchführung und Leitung eines Planspieles oder einer Geländebesprechung zu umfassen.

§ 3. (1) Die zweite Hauptprüfung ist am Ende der einjährigen praktischen Ausbildung als Abschluß der Generalstabsausbildung abzulegen.

(2) Bei der schriftlichen Prüfung hat der Prüfungswerber drei schriftliche Arbeiten über Themen aus den im Abs. 3 Z. 4, 5 und 7 genannten Gegenständen zu verfassen. Für diese Klausurarbeiten, die sich auf zwei Tage erstrecken, ist dem Prüfungswerber an jedem Tag ein Zeitraum bis zu fünf Stunden zu bewilligen.

(3) Bei der mündlichen Prüfung ist der Prüfungswerber einer eingehenden Diskussion über seine wissenschaftliche Arbeit (§ 1) zu unterziehen und aus den nachstehend genannten Gegenständen zu prüfen:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes sowie Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden.
2. Die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten, insbesondere der Heeresangehörigen.
3. Das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, in der jeweils gültigen Fassung und Grundzüge der Wehrgesetze der Nachbarstaaten.
4. Grundzüge des Völkerrechtes.
5. Operative Führung.
6. Taktische Führung.
7. Luftkriegsführung.
8. Versorgungsführung.
9. Heeresorganisation und Mobilisierungswesen.
10. Kriegstechnik.
11. Kriegsgeschichte und Wehrgeographie.

§ 4. (1) Zur ersten Hauptprüfung sind in Generalstabsausbildung stehende Offiziere des Truppendienstes der Verwendungsgruppe H 2 zuzulassen, wenn ihre Beurteilung in den ersten drei Semestern der theoretischen Generalstabsausbildung auf mindestens „ausreichend“ lautet.

(2) Zur zweiten Hauptprüfung sind Prüfungswerber nur dann zuzulassen, wenn die Beurteilung in der praktischen Generalstabsausbildung mindestens auf „ausreichend“ lautet.

§ 5. (1) Die Prüfungskommission für die Generalstabsprüfung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für die Sacherfordernisse der Generalstabsprüfungen und für die Besorgung der Kanzlei-geschäfte der Prüfungskommission hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 6. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von sechs Kalenderjahren als Prüfungskommissäre für einen oder mehrere der im § 2 Abs. 3 sowie § 3 Abs. 3 angeführten Gegenstände zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 1, Beamte der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe A oder Hochschullehrer sein. Ausnahmsweise können auch nichtbeamtete in ihrem Fach anerkannte und wissenschaftlich tätige Personen zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden.

(3) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei, höchstens aber sechs Prüfungskommissären zu bestehen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind. Der Prüfungskommissär für die im § 3 Abs. 3 Z. 1 bis 3 genannten Gegenstände muß rechtskundig, jener für den im § 3 Abs. 3 Z. 10 genannten Gegenstand Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes oder Beamter des höheren technischen Dienstes sein.

§ 7. (1) Die Prüfungswerber haben die Zulassung zur ersten Hauptprüfung mindestens vier Wochen vor Beginn des vierten Semesters der theoretischen Ausbildung, die Zulassung zur zweiten Hauptprüfung mindestens drei Monate vor Beendigung der einjährigen praktischen Ausbildung schriftlich beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu beantragen.

(2) Über die Zulassung zu den Prüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission, der auch die Prüfungstage festsetzt, zu entscheiden.

(3) Gegen die Verweigerung der Zulassung zu einer Prüfung kann binnen zwei Wochen Be-

rufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich einzubringen.

§ 8. (1) Die Themen der schriftlichen Prüfungen sind von den für die Gegenstände zuständigen Prüfungskommissären im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Kommandanten des Generalstabskurses zu bestimmen.

(2) Über die Zulassung von Unterlagen hat nach Maßgabe ihrer Notwendigkeit zur Erledigung der Prüfungsfragen der Vorsitzende des Prüfungssenates zu entscheiden.

(3) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen ist nach Begutachtung der Arbeiten durch den zuständigen Prüfungskommissär vom Prüfungssenat festzustellen. Hat die Mehrzahl der Prüfungskommissäre aus dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungen die Überzeugung gewonnen, daß der Prüfungswerber die im § 2 Abs. 2 beziehungsweise im § 3 Abs. 2 geforderte Eignung nicht aufweist, so gelten diese Prüfungen, ohne daß es einer mündlichen Prüfung bedarf, als nicht bestanden. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden.

(4) Hat der Prüfungswerber eine schriftliche Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung des Prüfungssenates in Kenntnis zu setzen.

§ 9. (1) Bei den mündlichen Prüfungen, deren Verlauf in einem Prüfungsprotokolle festzuhalten ist, sind die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von dem durch den Vorsitzenden des Prüfungssenates hiefür bestimmten Prüfungskommissär zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Ist ein Prüfungswerber durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert, eine Hauptprüfung oder einen Teil derselben am angesetzten Prüfungstag abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates, auf Ansuchen des Prüfungswerbers, die Ablegung der Prüfung oder eines Teiles derselben am nächsten Prüfungstage zu gestatten. Die Ablegung eines Teiles der Prüfung ist jedoch nur dann zu gestatten, wenn der andere Teil der Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 10. (1) Der Prüfungssenat hat nach dem Ergebnis der Hauptprüfungen zu beschließen, ob der Prüfungswerber die Prüfungen mit „ausgezeichnetem“, „sehr gutem“, „gutem“ oder „ausreichendem“ Erfolg abgelegt oder ob er sie nicht bestanden hat. Die Bestimmung des § 8 Abs. 3 letzter Satz hat auch bei diesen Beschlüssen zu gelten. Die Entscheidung des Prüfungssenates ist im Prüfungsprotokolle festzuhalten.

(2) Über den Prüfungserfolg der ersten Hauptprüfung ist dem Prüfungswerber eine Bestätigung auszufolgen.

(3) Über die zweite Hauptprüfung (Abschluß der gesamten Generalstabsprüfung) ist dem Prüfungswerber, wenn er die Generalstabsprüfung bestanden hat, ein Zeugnis auszufertigen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg zu vermerken sind.

(4) Hat ein Prüfungswerber eine Hauptprüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung des Prüfungssenates in Kenntnis zu setzen. Hierüber ist ein Vermerk im Prüfungsprotokolle vorzunehmen.

(5) Eine Wiederholung der ersten Hauptprüfung ist frühestens nach drei Monaten, eine Wiederholung der zweiten Hauptprüfung frühestens nach sechs Monaten möglich.

(6) Wird eine Hauptprüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung dem Prüfungswerber bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung, abzulegen.

§ 11. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Offiziere, welche die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig Offiziere des Generalstabsdienstes nachweisen, können als Zuhörer zugelassen werden.

Schleizer

131. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. April 1962 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes der Fleischer, Pferdefleischer und der Wildbret- und Geflügelausschroter.

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283, und auf Grund des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1.

(1) Die in den folgenden Bestimmungen aufgestellten Durchschnittssätze für die Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes und Gewinnes sind auf Fleischer und Pferdefleischer, die keine Wurstwaren erzeugen, sowie auf Wildbret- und Geflügelausschroter anzuwenden, wenn sie weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung nach § 4 des Einkommensteuergesetzes 1953 und eine Umsatzermittlung ermöglichen. Die Erzeugung von

Weichwürsten (Blutwurst, Leberwurst, Bratwurst, Preßwurst und Preßkopf) und die Erzeugung von Burenwurst, Dürre Wurst und Braunschweiger schließen jedoch die Anwendung der Durchschnittssätze nicht aus.

(2) Die Durchschnittssätze sind nicht anzuwenden,

- a) wenn sich bei Betrieben, in denen keine fremde vollwertige Arbeitskraft beschäftigt ist, auf Grund der Durchschnittssätze ein Umsatz von mehr als 500.000 S oder ein Gewinn von mehr als 48.000 S ergibt;
- b) wenn sich bei Betrieben, in denen mindestens eine fremde vollwertige Arbeitskraft beschäftigt ist, auf Grund der Durchschnittssätze ein Umsatz von mehr als 600.000 S oder ein Gewinn von mehr als 49.000 S ergibt;
- c) auf Wildbret- und Geflügelausschroter, die außer mit Wildbret, Geflügel und Eiern noch mit anderen Waren handeln;
- d) wenn die Eigenart eines Betriebes in besonders augenfälliger Weise vom Normalfall abweicht.

§ 2.

Umsatzermittlung.

(1) Der Umsatz ist in der Form zu ermitteln, daß zu der Summe der Wareneingänge, die gemäß § 128 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, im Wareneingangsbuch aufzuzeichnen sind (Schlachtvieh, Fleisch, Wurstwaren, Gewürze, Därme und sonstige Zutaten, Gebäck, Wildbret, Geflügel, Eier und alle sonstigen zum Verkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren), ein Rohaufschlag, der unter Anwendung des nachstehenden Kennzahlenrahmens ermittelt wurde, hinzugerechnet wird.

- (2) Die Rohaufschlagskennzahlen betragen:
- a) für Fleischer und Pferdefleischer 20% bis 32%,
 - b) für Wildbret- und Geflügelausschroter 20% bis 26%.

Für die Einstufung innerhalb des Rohaufschlagrahmens sind die örtliche Lage, die Ausstattung, die Konkurrenzverhältnisse, die Einkaufsverhältnisse und die sonstigen, die Höhe des Umsatzes beeinflussenden Umstände zu berücksichtigen. Der Regelwert liegt in Wien und in den Landeshauptstädten für Fleischer- und Pferdefleischerbetriebe bei 24%, für Wildbret- und Geflügelausschroter bei 23%, im übrigen Bundesgebiet für Fleischer- und Pferdefleischerbetriebe bei 27%, für Wildbret- und Geflügelausschroter bei 25%.

§ 3.

Die Steuerpflichtigen haben die Umsatzsteuervorauszahlungen nach Zustellung des Steuerbe-

scheides von einem Zwölftel der sich nach den Durchschnittssätzen ergebenden Umsatzsteuerbemessungsgrundlage zu errechnen und zu entrichten.

§ 4.

Gewinnermittlung.

(1) Der steuerpflichtige Gewinn ist bei Betrieben, die fremde Arbeitskräfte beschäftigen, mit 5% bis 8%, bei Betrieben, die keine fremden Arbeitskräfte beschäftigen, mit 5% bis 10% des sich nach § 2 ergebenden Jahresumsatzes anzusetzen.

(2) Bei der Einstufung innerhalb des Reingewinnrahmens sind sämtliche den Gewinn beeinflussenden Umstände, insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse, die Ausstattung des Betriebes und das Alter des Betriebsinhabers zu berücksichtigen.

§ 5.

Die Entscheidung über den im Einzelfall anzuwendenden Rohaufschlag und den in Betracht kommenden Reingewinnsatz trifft das Finanzamt.

§ 6.

Steuerpflichtige, bei denen die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes gemäß § 1 nach Durchschnittssätzen vorzunehmen ist, haben in den Steuererklärungen die Summe der Beträge der Wareneingänge des betreffenden Kalenderjahres anzugeben und ein Gutachten der örtlich zuständigen Landeskommission der gewerblichen Wirtschaft über den in ihrem Fall anzuwendenden Rohaufschlag und Reingewinnsatz vorzulegen.

§ 7.

Die Verpflichtung zur Führung von Lohnkonten gemäß § 58 des Einkommensteuergesetzes 1953, zur Führung des Wareneingangsbuches (§ 127 der Bundesabgabenordnung) und zur Aufbewahrung der Eingangsfakturen (§ 132 der Bundesabgabenordnung) wird durch die Anwendung dieser Verordnung nicht berührt.

§ 8.

Diese Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1962 und 1963 anzuwenden.

Klaus

132. Verordnung der Bundesregierung vom 8. Mai 1962 über die Sprengel der Bezirksamter Eberndorf und Eisenkappel.

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fas-

sung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 wird mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung verordnet:

§ 1. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Eberndorf umfaßt folgende Gemeinden:

Eberndorf,
Globasnitz,
St. Kanzian am Klopeiner See.

§ 2. Der Sprengel des Bezirksgerichtes Eisenkappel umfaßt folgende Gemeinden:

Eisenkappel,
Gallizien,
Sittersdorf,
Vellach.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Waldbrunner		Schleinzner	

133. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1962 über die Beschaffenheit, das Tragen und die Tragdauer des Amtskleides der Richter.

Auf Grund des § 70 Abs. 5 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, wird verordnet:

Beschaffenheit des Amtskleides.

§ 1. (1) Das Amtskleid des Richters besteht aus einem schwarzen Talar und einem Barett. Der Talar aus leichtem Wollstoff ist ein faltenreiches, vorne schließbares Gewand mit offenen, zirka 50 cm weiten Ärmeln und einem zirka 22 cm breiten runden, vorne in einen spitzen Halsausschnitt auslaufenden kragenartigen Besatz. Der Halsausschnitt wird durch zwei dreieckige, am unteren Rande zirka 10 cm, am Seitenrande zirka 18 cm lange Reversteile aus violetter Samt gebildet, von denen der linksseitige über den rechtsseitigen derart hinübergelegt wird, daß von der Hemdbrust unterhalb des Krawattenknopfes nur ein kleiner, höchstens 4 cm hoher Teil sichtbar bleibt.

(2) Die Oberärmel sind mit einem 15 cm breiten und 35 cm langen schwarzen, violett passepoilierten Streifen aus Seide besetzt.

(3) Am linken Vorderteil des Talars ist längs des vorderen Randes auf der inneren Seite eine 5 cm breite Leiste aus schwarzem Stoff angesetzt, an welcher fünf Knopflöcher angebracht sind, denen am rechten Vorderteil fünf vom Rande 6 bis 8 cm entfernte schwarze Stoffknöpfe entsprechen. Auf der linken Seite ist eine senkrechte Tasche aus schwarzem Stoff eingesetzt. Am

unteren Rande ist der Rückenteil in einer Länge von zirka 40 cm geschlitzt.

(4) Der Talar umhüllt faltenreich den Körper und reicht fast bis zum Knöchel.

(5) Zum Amtskleid sind zu tragen: ein Straßenanzug oder ein Anzug aus dunklem Stoff, schwarze Straßenschuhe, dunkle Socken oder Strümpfe, eine Krawatte aus schwarzem Stoff und ein weißes Hemd.

(6) Das Barett besteht aus einem rund geschnittenen und leicht gefalteten Kopfteil von schwarzem Talarstoff mit einem nur am unteren Teil befestigten, oben aber frei abstehenden 8 bis 9 cm hohen steifen Rand, der an beiden Kopfseiten mit einem dreieckigen Einschnitt versehen ist.

Ausstattungen des Amtskleides.

§ 2. Das Amtskleid des Richters ist nach folgenden Ausstattungen zu tragen, die sich in dem kragenartigen Besatz des Talars und dem Barett unterscheiden:

1. Für die Richter der 1. bis 5. Standesgruppe (bezüglich letzterer, soweit nicht Z. 2 oder Z. 4 anzuwenden ist): kragenartiger Besatz aus Talarstoff, am unteren Rand, mit einem an beiden Rändern mit violetter Samt passepoilierten 6 cm breiten schwarzen Samtstreifen; Baretrand aus Talarstoff, am unteren Rand mit einem oben mit violetter Samt passepoilierten 3 cm breiten schwarzen Samtstreifen;

2. für die Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz, die Senatsvorsitzenden der Oberlandesgerichte und die Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte: kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt; der am oberen Rande mit violetter Samt passepoilierte Baretrand aus schwarzem Samt;

3. für die Oberlandesgerichtspräsidenten: kragenartiger Besatz aus schwarzem Samt mit einer 6 cm breiten Hermelinverbrämung; der am oberen Rand mit violetter Samt passepoilierte Baretrand aus schwarzem Samt;

4. für die Räte des Obersten Gerichtshofes: kragenartiger Besatz aus violetter Samt; Baretrand aus violetter Samt;

5. für die Senatsvorsitzenden und die Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes: kragenartiger Besatz aus violetter Samt mit einer 6 cm breiten Hermelinverbrämung; Baretrand aus violetter Samt;

6. für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes: kragenartiger Besatz aus violetter Samt mit einer 12 cm breiten Hermelinverbrämung; der Baretrand aus violetter Samt.

Tragen des Amtskleides.

§ 3. Die Richter haben bei allen Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht das Amtskleid

zu tragen. Sie haben zur Urteilsverkündung und zur Eidesabnahme das Haupt mit dem Barett zu bedecken.

Tragdauer des Amtskleides.

§ 4. Die Tragdauer des Amtskleides beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Beistellung des Amtskleides.

Broda

134. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1962, betreffend Auflassung der Notarstelle Althofen.

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, R.GBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt wird mit Ablauf des 31. Mai 1962 die Notarstelle Althofen aufgelassen.

Broda

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27 a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12 a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.